

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
 am 05.11.2024
 Beschluss**

öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Steinenbronn

I. Beschlussvorschlag

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2020 wird zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	16.082.347,65
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.805.881,59
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.276.466,06
1.4	Außerordentliche Erträge	1.230,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.230,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.277.696,06
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.021.188,84
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.933.023,01
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	2.088.163,83
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	242.257,62
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.440.756,44
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.198.498,82
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-110.334,99
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	108.943,70
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-108.943,70
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-219.278,69
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	42.460,44
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.303.140,38
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-176.818,25
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.126.322,13
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	23.180,58
3.2	Sachvermögen	34.963.285,62
3.3	Finanzvermögen	5.428.967,15
3.4	Abgrenzungsposten	89.299,32
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	40.504.732,67
3.7	Basiskapital	31.287.891,80
3.8	Rücklagen	1.384.173,60
3.9	Fehlbeiträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	6.743.219,91
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	600.029,64
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	509.417,72
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite	40.504.732,67

2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 1.276.466,06 € wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Jahresüberschuss des Sonderergebnisses des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 1.230,00 € wird der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.
4. Der Feststellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzugeben.
5. Der Jahresabschluss ist an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

II. Sachdarstellung

Der Jahresabschluss für den Haushalt der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Kämmerei erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und Anlagen ist als **Anlage 1** der Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 95 ff. GemO BW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 47ff. GemHVO BW) aufzustellen. Danach hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Jahresabschluss sollte bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Verwaltung aufgestellt werden und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat festzustellen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Eröffnungsbilanz war dies der Verwaltung nicht möglich.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus (drei-Komponenten-Rechnung)

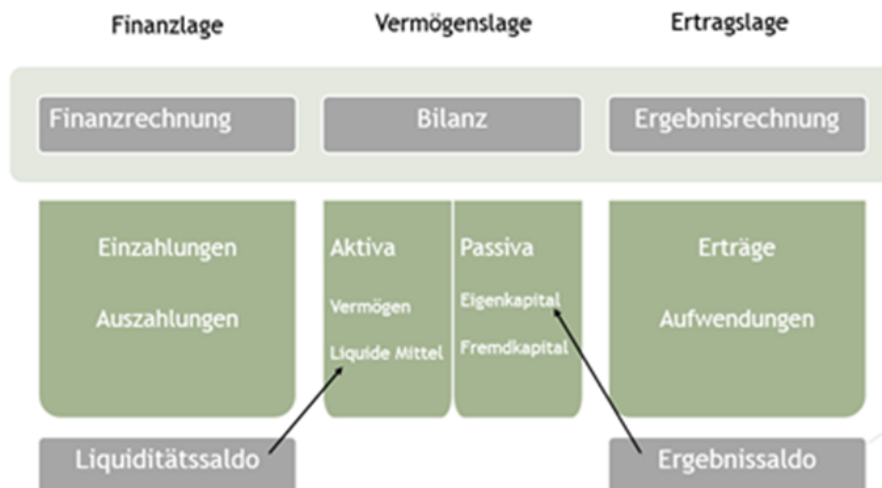
- 1. der Ergebnisrechnung,**
- 2. der Finanzrechnung und**
- 3. der Vermögensrechnung/Bilanz**

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind des Weiteren eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde als Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Erläuterung zum Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Am Jahresende wird beim Jahresabschluss sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ermittelt. Der Saldo der Ergebnisrechnung nennt sich Ergebnissaldo und hat Einfluss auf das Basiskapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Der Saldo der Finanzrechnung ist der Liquiditätssaldo bzw. der veränderte Finanzmittelbestand und hat direkten Einfluss auf die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz.



Quelle: eigene Darstellung

Der Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO BW muss ausgeglichen sein, das bedeutet die ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres müssen mindestens so hoch sein wie die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Sind am Jahresende die ordentlichen Erträge höher als die ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss. Dieser ist gemäß § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO BW der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Kam es unterjährig zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen so ist das Sonderergebnis zu ermitteln. Das Sonderergebnis ist gem. § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Kommt es am Jahresende zu Fehlbeträgen so gilt für die Deckung dieser § 25 GemHVO BW.



Quelle: eigene Darstellung

§ 25 GemHVO BW regelt durch welche Schritten ein Jahresfehlbetrag auszugleichen ist. An erster Stelle sollen Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Sofern dies nicht ausreichend ist, sollen Mittel aus der Rücklage des Sonderergebnisses entnommen werden. Reichen diese beiden Schritte nicht aus, so ist der Fehlbetrag in die nächsten drei Haushaltsjahre vorzutragen. Kann innerhalb dieser drei Jahre der Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, so erfolgt im letzten Schritt eine Verrechnung mit dem Basiskapital.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Steinenbronn sowohl beim ordentlichen Ergebnis als auch beim Sonderergebnis einen Überschuss erzielt. Der **Überschuss des ordentlichen Ergebnisses** beläuft sich auf **106.427,54 €** und der **Überschuss des Sonderergebnisses** beläuft sich auf **50,00 €**.

Dieser Überschuss ist gem. den Vorgaben der GemO BW und der GemHVO BW der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

Gem. § 49 Abs. 4 sind die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern. Gem. § 2 Abs. 2 GemHVO BW handelt es sich bei außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen um Erträge und Aufwendungen, die **außerhalb** der **gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit** liegen. Es kann bei Vorgängen von untergeordneter Bedeutung darauf verzichtet werden. Gem. § 2 Abs. 2 S.2 GemHVO BW gilt hier für die Definition von untergeordneter Bedeutung § 38 Abs. 4 GemHVO BW. Dieser bezieht sich auf die 1.000 €-Grenze, welche vom Bürgermeister festgelegt werden kann. Diese Regelung wurde für Steinenbronn im Rahmen der Einführung des NKHR durch den Bürgermeister so festgelegt.

Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses

Nr.	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen * Haushaltsjahr	Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Verlustvortrag vom Vorjahr	Verlustvortrag vom Vorvorjahr	Verlustvortrag vom Vorvorvorjahr
		EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1	nachrichtlich: vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren zu Jahresbeginn			0,00	0,00	0,00
2	nachrichtlich: davon bereits im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt nach § 49 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 GemHVO			0,00	0,00	0,00
3	verbleibende Beträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		1.276.466,06			
5	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.230,00				
6	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 25 Abs. 1 GemHVO		0,00			
7	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 GemHVO	0,00	0,00			
8	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 GemHVO		0,00			
9	Fehlbetragsvortrag längstens für drei Jahre nach § 25 Abs. 3 GemHVO		0,00	0,00	0,00	
10	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO					0,00
11	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO	0,00				
12	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO	0,00				

Anlagen:
- keine -